

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

- gültig ab dem 01.03.2024

1. Netzanschlussvertrag (§ 2 NDAV)

Die NEW Netz GmbH unterbreitet dem Anschlussnehmer ein Angebot über den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. über die Änderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt der NEW Netz GmbH auf Grund des Angebots den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

2. Netzanschluss (§ 5§ 8 NDAV)

2.1. Die NEW Netz GmbH stellt Erdgas zur Verfügung mit einem mittleren Brennwert im Normzustand

➤ H-Gas $H_{s,n} = 11,4 \text{ kWh/m}^3$ bzw.,

➤ L-Gas $H_{s,n} = 10,3 \text{ kWh/m}^3$

mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einem Ruhedruck von 23 mbar.

2.2. Bei einer dauerhaften Umstellung von L-Gas auf H-Gas, die netztechnisch erforderlich ist, trägt die NEW Netz GmbH gemäß § 19a EnWG die Kosten, die aufgrund technisch notwendiger Anpassungen am Netzanschluss, an der Gasanlage oder bei Verbrauchsgeräten entstehen. Gemäß § 19a Abs. 4 EnWG hat der Anschlussnehmer der NEW Netz GmbH oder ihren Beauftragten Zutritt zu seinem Grundstück für die Erhebung, die Anpassung und eine etwaige Qualitätskontrolle zu gewähren.

2.3. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses, worunter auch eine Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung fällt, sind vom Anschlussnehmer bei der NEW Netz GmbH zu beantragen. Für den Rückbau des Netzanschlusses (Kostentragung) gilt Ziffer 4.2, dort insbesondere S. 2.

2.4. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2.5. Netzanschlüsse bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.

2.6. Vorgaben zur Herstellung des Netzanschlusses:

- Die Herstellung der Außenwanddurchführung sowie die Lieferung der DVGW-zertifizierten Ein- bzw. Mehrspartenhauseinführung erfolgen bauseits durch den Anschlussnehmer und sind nicht Bestandteil der Netzanschlusskosten. Die Hauseinführung ist mit Einbau Bestandteil des Gebäudes und steht im Eigentum des Hauseigentümers. Die Unterhaltungspflicht der Hauseinführung liegt beim Anschlussnehmer bzw. Hauseigentümer.
- Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Grundstück Erdarbeiten nach Vorgaben der NEW Netz GmbH

in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistung des Anschlussnehmers wird dann im Rahmen der pauschalisierten Kostenberechnung angemessen berücksichtigt.

- 2.7. Sofern der Anschlussnutzer die vereinbarte Netzanschlusskapazität (siehe Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag) nicht mehr vollumfänglich benötigt, wird die Kapazität durch einen dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers angepassten Wert ersetzt. Eine solche Anpassung erfolgt in der Regel dann, wenn - im Falle einer registrierenden Leistungsmessung - innerhalb eines Zeitraums von 3 Kalenderjahren der am Netzanschluss höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer stündlichen Messperiode in kW nicht 80 % des Wertes der vereinbarten Netzanschlusskapazität in kW erreicht. Die Netzanschlusskapazität wird dann auf 110 % des am Netzanschluss höchsten tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungsmittelwerts einer stündlichen Messperiode der letzten 3 Kalenderjahre angepasst. Sofern der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nachvollziehbar darlegt, dass er künftig wieder einen höheren Leistungsbedarf haben wird, z.B. wegen Ausbau der Produktion, wird die Netzanschlusskapazität unter Berücksichtigung dieses künftigen Bedarfs angepasst.
- 2.8. Die NEW Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Für den Rückbau des Netzanschlusses (Kostentragung) gilt Ziffer 4.2, dort insbesondere S. 2.

3. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

4. Kosten gem. § 9 NDAV

- 4.1. Der Anschlussnehmer erstattet der NEW Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle, die üblicherweise in unmittelbarer Nähe des Netzanschlusspunktes liegt, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2. Ferner erstattet der Anschlussnehmer der NEW Netz GmbH die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt, trägt der Netzbetreiber die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz. Wird vom Anschlussnehmer ein Rückbau über den Standard hinaus gewünscht, trägt der Anschlussnehmer die zusätzlich entstandenen Kosten.
- 4.3. Die NEW Netz GmbH berechnet für Netzanschlüsse Pauschalpreise laut Preisblatt auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt, siehe Ziffer 2.6. Das jeweils gültige Preisblatt ist im Internet unter <https://www.new-netz.de> veröffentlicht.
- 4.4. Bei Netzanschlüssen, die nach Art und Dimension nicht den durchschnittlichen Netzanschlüssen entsprechen, die Grundlage der Pauschalpreise nach Ziffer 4.3 sind, werden die Kosten gesondert ermittelt und berechnet.

4.5. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten der NEW Netz GmbH fordert.

5. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

5.1. Die NEW Netz GmbH verlangt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet der NEW Netz GmbH. Zur Berechnung des Baukostenzuschusses werden maximal 50 % der ansetzbaren Kosten angesetzt.

5.2. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderung wird Rechnung getragen.

5.3. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Das jeweils gültige Preisblatt ist im Internet unter <https://www.new-netz.de> veröffentlicht.

5.4. Der Anschlussnehmer zahlt der NEW Netz GmbH – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist - einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zu Grunde liegende Maß hinaus erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

6. Fälligkeit, Vorauszahlungen, Abschlagszahlung (§ 9 Abs. 2, § 11 Abs. 5 NDAV)

6.1. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

6.2. Die NEW Netz GmbH verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die NEW Netz GmbH nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der NEW Netz GmbH innerhalb der letzten 24 Monate nicht, nicht vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den Baukostenzuschuss verlangen.

6.3. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die NEW Netz GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen

7. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV), Stilllegung des Netzanschlusses

7.1. Die NEW Netz GmbH oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Jede Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der NEW Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

- 7.2. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist in den Pauschalentgelten der Netzanschlüsse enthalten. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch werden die hierfür entstehenden Kosten gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt; im Fall der versuchten Inbetriebsetzung gilt dies, sofern die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Gasanlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.
- 7.3. Die unter den Ziffern 7.1 und 7.2 genannten Entgelte werden entsprechend dem Preisblatt für Standardhausanschlüsse pauschal in Rechnung gestellt. Das jeweils gültige Preisblatt ist im Internet unter <https://www.new-netz.de> veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.4. Die Inbetriebsetzung setzt die vollständige Zahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.
- 7.5. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat der NEW Netz GmbH sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

8. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der NEW Netz GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der NEW Netz festgelegt und damit Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen. In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung der NEW Netz GmbH abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu beantragen.

9. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

- 9.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind der NEW Netz GmbH vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt. Das jeweils gültige Preisblatt ist im Internet unter <https://www.new-netz.de> veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 9.2. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die NEW Netz GmbH dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Das jeweils gültige Preisblatt ist im Internet unter <https://www.new-netz.de> veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 9.3. Die NEW Netz GmbH ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann. Hinsichtlich der Kosten gelten vorgenannte Regelungen entsprechend.

9.4. Die Aufhebung einer Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind, und wird von der NEW Netz GmbH von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

10.1. Rechnungsbeträge und Abschläge der NEW Netz GmbH werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind für die NEW Netz GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der NEW Netz GmbH.

10.2. Bei Zahlungsverzug (Mahnung), Unterbrechung des Anschlusses gemäß § 24 Abs. 1,2,4,5 NDAV sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer jeweils die im Preisblatt entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt. Das jeweils gültige Preisblatt ist im Internet unter <https://www.new-netz.de> veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

11. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

11.1. Die NEW Netz GmbH haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NDAV.

11.2. Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NDAV resultieren, ist die Haftung der NEW Netz GmbH sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

11.3. Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.

11.4. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat der NEW Netz GmbH einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Str. 28-34, 52511 Geilenkirchen; E-Mail: info@new-netz-gmbh.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 (Mo.-Do. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13. Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www.new-netz.de eingesehen oder beim Netzbetreiber angefordert werden.

14. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.03.2024 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.03.2020.